

StD Müller stellt die Sitzungsvorlage vor und berichtet, warum es zu Änderungen gekommen ist.

RM Masemann weist darauf hin, dass unter Punkt 6.4 der Benutzungsordnung das Verlangen einer ärztlichen Bescheinigung erst unter Ziffer 9 genannt wird und nicht, wie hier angegeben, unter Ziffer 7. StD Müller sagt zu, dies anzupassen.

RM Esser fragt, ob eine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen zulässig ist. StD Müller erklärt, dass es bereits gängige Praxis ist, dass Kinder, die ganztagsbetreut werden, am Mittagessen teilnehmen. Allerdings gibt es auch Einzelfälle, diese werden nach einer Prüfung des Falles berücksichtigt. Es sollen alle Kinder gleichbehandelt werden. Somit wäre es schade, wenn einige Kinder nicht am Mittagessen teilnehmen und nur beim Essen der anderen Kinder in der Gruppe zusehen können. Auch die Kita-Leitungen halten eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen für wichtig.

RM Esser fragt, ob auch Besonderheiten, bedingt durch z.B. Intoleranz oder Religion, berücksichtigt werden. StD Müller bejaht.

RM Bastrop erkundigt sich bezüglich Punkt 7 der Benutzungsordnung, über die Räumlichkeiten, die für das Mittagessen zur Verfügung stehen. Im Kiga Schortens gab es in der Vergangenheit Probleme. Sie möchte, dass allen Kindern der Zugang zum Mittagessen gewährt wird. StD Müller sagt, dass dies an den Standorten unterschiedlich gehandhabt wird. So lange kein Essenraum vorhanden ist, wird z. B. in zwei Schichten gegessen. Allerdings ist dies auch personell ein Problem, da hauswirtschaftliche Kräfte im Einsatz sind. Und auch die Begleitung des Essens ist mangels Personal zeitweise problematisch.

RM Bastrop merkt an, dass unter Ziffer 4.1 nicht nur eine Arbeitgeberbescheinigung gefordert werden sollte, hier sollte die Formulierung „Bescheinigung“ genutzt werden, damit kein Personenkreis ausgeschlossen wird (z. B. Pflege von Angehörigen).

RM Sudholz fragt, ob bekannt ist, wie viele Kinder in diesem Jahr vom Mittagessen ausgeschlossen sind. *(Antwort der Verwaltung: zurzeit konnten zwei Anmeldungen zum Mittagessen im Kindergarten Oestringfelde nicht berücksichtigt werden)*

BM Böhling weist auf den juristischen Hintergrund für die Wahl von Formulierungen hin. Wenn alle Kinder die eine Einrichtung besuchen am Mittagessen teilnehmen dürften und die Kapazitäten räumlich oder personell nicht gegeben sind, könnte eine Klage folgen.

RM Esser erkundigt sich nach Punkt 4.1 der Benutzungsordnung dem Zugang zu Sonderöffnungszeiten. StD Müller weist darauf hin, dass ein Entgelt erst zu zahlen ist, wenn der Betreuungsumfang 8 Stunden am Tag überschreitet. Das Landesjugendamt empfiehlt eine Betreuung von 8 max. 9 Stunden am Tag. Wird diese Zeit überschritten muss die Kita belegen warum diese Betreuung nötig ist. Einige Eltern haben Betreuungszeiten ab 6:00 Uhr morgens angefragt, weil es für sie „praktischer“ ist. Das Landesjugendamt sieht dies kritisch, da die Kinder morgens entsprechend früh aus dem Schlaf gerissen werden, deshalb wird ein Nachweis gefordert.

Unter Berücksichtigung der folgenden Punkte ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag.

1. Unter Punkt 6.4 werden die Ziffern angepasst.
2. Eine Absichtserklärung, dass möglichst allen Kindern ein Mittagessen angeboten werden kann, wird abgeben.
3. Es wird keine „Arbeitgeberbescheinigung“ gefordert, lediglich eine „Bescheinigung“.